

Stille Gesellschaft/ atypisch stille Beteiligung

Bei der stillen Gesellschaft (§§ 230 ff. HGB) beteiligt sich der (typisch) stille Gesellschafter an einem Unternehmen. Der stille Gesellschafter wird dadurch nicht selbst zum Unternehmer. Der typisch stille Gesellschafter nimmt an Gewinn und Verlust bis zur Höhe seiner Einlage teil. Es besteht daher regelmäßig keine Nachschusspflicht. Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen und dessen Richtigkeit zu überprüfen.

Bei der atypisch stillen Beteiligung beteiligt sich der Anleger an einem Unternehmen, in den meisten Fällen für einen bestimmten Zeitraum und unter dem Versprechen einer regelmäßigen Ausschüttung auf die Einlage. In den vergangenen Jahren ist das Anwerben atypisch stiller Beteiligter zu einer beliebten Methode geworden, außerhalb der Kreditgewährung durch Banken, Fremdkapital zu beschaffen. Das bedeutet auch, dass eine Bank schon keine Kredite mehr gewähren würde, eine Kapitalbeschaffung über eine atypisch stille Beteiligung nicht ausgeschlossen ist. Das Risiko des Totalverlustes der Einlage ist nicht unerheblich.

Ansprüche gegen das Unternehmen und Vermittler aufgrund Prospekthaftung oder einer sonstigen fehlerhaften Beratung kommen in Betracht, die unter Umständen auch gegen eine die Beteiligung finanzierende Bank geltend gemacht werden können.